

Lets read – Strafrechtliche Beiträge zusammengefasst

Stud. Hk. Julia Abbas

Ruppert/Wölfel, **Der Nötigungsnotstand oder: „Ich hatte doch keine Wahl“**, JA 2022, 989

„Plastisch gesprochen sei die Lösung der Strafbarkeit des Genötigten über § 34 StGB für das finale Opfer mangels Rechtfertigungsmöglichkeit zu scharf, die Lösung via § 35 StGB demgegenüber aufgrund ihrer Ausweglosigkeit für den Genötigten zu lasch. Daher ersuchen differenzierte Auffassungen in verschiedenen Nuancen einen Ausweg über die Belange des konkreten Einzelfalls.“

Der Beitrag untersucht die klausurrelevanten Problemkreise des Nötigungsnotstands. Im Mittelpunkt stehen Fälle, in denen eine Person (T) eine andere (G) nötigt, eine Straftat gegenüber einem Dritten (O) zu begehen, um drohendes Unheil von sich selbst abzuwenden. Der Autor stellt ein dreistufiges Prüfungsmodell vor, wonach im ersten Schritt der Initiator des Unrechts bestimmt wird, sodann die Strafbarkeit des G und anschließend das Verteidigungsrecht des O geprüft wird.

Das Unrecht beginnt mit T, der sich G bedient, um sein finales Ziel zu erreichen. Fraglich ist, ob der Genötigte G sich strafbar macht, wenn er

den Anweisungen folgt. Im Rahmen der Prüfung der Strafbarkeit des G gem. § 223 I StGB muss auf der Ebene der Rechtswidrigkeit der Notstand gem. § 34 StGB erörtert werden. Liegen die normierten Voraussetzungen vor, könnte G gerechtfertigt handeln. Eine Herausforderung stellt jedoch die Interessenabwägung gemäß § 34 Abs. 1 StGB dar. Der rechtfertigende Notstand beruht auf dem Prinzip, dass Eingriffe in fremde Rechtsgüter dann erlaubt sein können, wenn dadurch ein noch größerer Schaden verhindert wird. Da in den vorliegend diskutierten Fällen stets in Rechtsgüter Unbeteiligter (O) eingegriffen wird, sind erhöhte Anforderungen an das geschützte Interesse zu stellen. Sollte man die Tat des G nach § 34 StGB rechtfertigen, würde dies O sein Notwehrrecht nehmen, da die Tat des G nicht rechtswidrig wäre, was eine Voraussetzung für Notwehr nach § 32 StGB ist.

Dieses Ergebnis erscheint den Autoren zweifelhaft. Um dem zu entgehen, könnte man statt einer Rechtfertigung nach § 34 StGB eine Entschuldigung gemäß § 35 StGB in Erwägung ziehen. Diese Sichtweise betont das Rechtsbewährungsprinzip, da auch G sich auf die Seite des Unrechts stellt. Dadurch würde der Unrechtsgehalt der Tat bestehen bleiben und das Notwehrrecht des O unangetastet bleiben.

Da laut Autor sowohl die Lösung der Strafbarkeit über § 34 StGB als auch die über § 35 StGB zu generalisierend sind, werden ergebnisorientierte Auffassungen präferiert, welche die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigen. Die Rechtfertigung soll nicht ausgeschlossen, sondern lediglich durch die Interessenabwägung erschwert sein. Eingriffe in höchstpersönliche Rechtsgüter müssen nicht geduldet werden. Eine Rechtfertigung des G nach § 34 StGB ist nur möglich, wenn Gefahren von den in § 35 I StGB normierten Rechtsgütern (Leben, Leib und Freiheit) abgewendet werden sollen. Kritikpunkt ist hier jedoch, dass sich dies kaum systematisch begründen lässt.

In der Klausur muss man laut Autor die unterschiedlichen Meinungen in streitigen Konstellationen darlegen und mit passender Begründung zu einem Ergebnis gelangen. Zu beachten ist jedoch, dass sich diese Entscheidung maßgeblich auf die folgenden Prüfungen der Strafbarkeiten des T und O auswirkt.

Die Autoren empfehlen diesbezüglich einen ungewöhnlichen Prüfungsaufbau. Es soll mit der Nötigungsstrafbarkeit des Nötigenden begonnen werden, sodann die Strafbarkeit des Genötigten erörtert und schließlich in einem weiteren Schritt die Strafbarkeit wegen mittelbarer Täterschaft des Nötigenden geprüft werden. Rechtfertigt man die Handlung des G, so liegt der die Tatherrschaft des T begründende Strafbarkeitsdefekt des G in der mangelnden Rechtswidrigkeit. Hingegen liegt der Defekt auf Ebene der Schuld begründet, wenn man die Tat des G lediglich entschuldigt.

Die Strafbarkeit des O hängt davon ab, ob ihm ein Notwehrrecht gem. § 32 StGB zusteht. Dies ist dann zu verneinen, wenn G mangels Rechtswidrigkeit straffrei bleibt. Folgt man im Rahmen der Strafbarkeit des G der Entschuldigungslösung, so bleibt der Unrechtsgehalt der Tat des G bestehen und damit das Notwehrrecht des O unberührt. Wenn die objektiven Voraussetzungen des § 32 StGB in der Prüfung der Strafbarkeit des O verneint werden, so besteht dennoch die Möglichkeit eines Erlaubnistatbestandsirrtums, wenn O die Nötigungssituation des G nicht kennt und die Handlung für einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff hält. Damit käme analog § 16 I 1 StGB eine Entschuldigung des O in Betracht.

Insgesamt zeigen die Autoren in ihrem Beitrag die unterschiedlichen Bewertungsmöglichkeiten des Nötigungsnotstands mit entsprechender Argumentation inklusive passender Beispiele und machen auf die Notwendigkeit eines sauberen Prüfungsaufbaus aufmerksam.